

# OD - Vereinbarung

## L 30, Neubau eines Rad-/Wirtschaftsweges von Miltern nach Tangermünde

zwischen



dem Land Sachsen-Anhalt (Landesstraßenbauverwaltung)  
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich Nord (LSBB RB Nord),  
Sachsenstraße 11A, 39576 Stendal,

nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt

und



der Stadt Tangermünde,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Lange Straße 61, 39590 Tangermünde,

nachstehend "**Stadt**" genannt

---

## 1. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit den Radweg von Miltern nach Tangermünde im Zuge der L 30 als Gemeinschaftsmaßnahme gemäß Nr. 12 (1) der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR 2008) zu bauen.  
Die Baumaßnahme beginnt am Netzknoten 3437045 Station 0,890 (Bau-km 10+000) und endet in der Kirschallee bei Bau-km 11+985 mit einer Baulänge von 1.985 m.  
Die Gesamtlänge unterteilt sich in den Bereich der L 30 bis Netzknoten 3437045 Station 2,790 mit einer Länge von 1.919 m und weiterführend in der Kirschallee, Stadt Tangermünde, mit 66 m Länge bis zur Einmündung des Wohngebietes „Grüne Kuhle“ für die Stadt Tangermünde. Hier wird auf der gegenüberliegenden Seite eine Zuwegung zum vorhandenen Geh-/Radweg der Stadt hergestellt.
2. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Projektunterlagen:  
Ingenieurbüro Peter Pickler, Langer Weg 54, 39576 Stendal

#### Die Maßnahme beinhaltet folgende Leistungen:

Los 0	Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung während der Bauzeit und Archäologie	Straßenbauverwaltung und Stadt mit anteiliger Finanzierung entsprechend der prozentualen Verteilung der Bausummen
Los 1	Radweg, Durchlass 500, Graben	Straßenbauverwaltung
Los 2	Rad-/Wirtschaftsweg, Durchlass Rahmen	Straßenbauverwaltung, Stadt
Los 3	Geh-/Radweg	Stadt
Los 4	Umbau der Beleuchtung	Stadt (gesonderte Vergabe)

---

3. Grundlagen des Vertrages sind:
  - das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA),
  - Ortsdurchfahrtsrichtlinie Ausgabe 2008,
  - die Straßenkreuzungsrichtlinien,
  - die Zufahrtenrichtlinie,
  - RLW für den Teil Wirtschaftsweg,
  - die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vereinbarungsabschluss gültigen Fassung,
  - Denkmalrechtliche Genehmigung,
  - Rahmenverträge mit den Leitungsträgern.

---

**§ 2**

**Durchführung der Baumaßnahme**

1. Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch (ODR 2008 § 12, Abs. 4).
2. Die Straßenbauverwaltung ist für die Planung und Ausführung der Lose 0, 1, 2 und 3 zuständig.
3. Die Stadt ist für die Planung und Ausführung des Loses 4 zuständig. Dieses wird durch die Stadt selbst ausgeschrieben.
4. Die Straßenbauverwaltung übernimmt die gemeinsame öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3 Nr. 1 Satz 1 für die Gesamtmaßnahme der Lose 0 bis 3.
5. Die Zuschlagserteilung übernimmt jeder Beteiligte für seine Lose selbst. Die Lose 0 bis 3 werden an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter gemäß VOB/A § 16 vergeben.
6. Bei der Bewertung der Angebote und der Auswahl des insgesamt wirtschaftlichsten Angebotes sind nur solche Bieter einzubeziehen, welche sich durch eine nachweisliche Fachkunde im Straßenbau und Kanalbau auszeichnen.
7. Für die Abrechnung, Vertragsabwicklung und Bauüberwachung ist jeder Partner entsprechend § 1, Abs. 2 selbstverantwortlich. Die Bauoberleitung und Bauüberwachung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung, auch anteilig für die Stadt bis auf die Bauakte.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragspartner kooperativ zusammenarbeiten. Um dies sicherzustellen, sind wöchentliche gemeinsame Bauberatungen durchzuführen.

**2. Kostenverteilung**

**§ 3**

**Kosten der Gemeinschaftsmaßnahme**

Die Kostenteilung wird wie folgt geregelt:

1. Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für:
  - Herstellung des Radweges einschließlich des dazugehörigen Sicherheitsstreifens, Anschlüsse und Bankette von Bau-km 10+000 bis Bau-km 11+919 (einschließlich des 2,25 m breiten Anteils am Wirtschaftsweg),
  - Erstellung der Regenentwässerung, bestehend aus Mulden, Sickergraben und Durchlässe,
  - Ausgleich und Ersatzmaßnahmen, Begrünungen.
2. Die Stadt trägt die Kosten für
  - den Geh-/Radweg innerhalb der Ortslage Tangermünde in der Gemeindestraße von Bau-km 11+919 bis Bauende Bau-km 11+985 mit einer Länge von 66 m,
  - die Erweiterung bzw. den Umbau der Straßenbeleuchtung in der Kirschallee.

3. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten des gemeinsamen 242 m langen und 3,00 m breiten Wirtschaftsweges, von Bau-km 1+383 bis 1+625 bei der Mehrbreite des Wirtschaftsweges von 0,75 m wobei die Straßenbauverwaltung die Kosten eines 2,25 m breiten Radweges trägt. Hier eingeschlossen ist die Verlängerung des Rahmendurchlasses.
4. Die Kostenanteilsberechnung gilt dem Grundsatz nach für die Kostenteilung zwischen den Baulastträgern. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.
5. Die Kosten für den Aufbruch und die Beseitigung des gewonnenen Materials hat der Baulastträger zu tragen, für dessen Anlage der Aufbruch erfolgt.
6. Anfallende Kosten für Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung und die archäologische Baubegleitung werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt entsprechend der anfallenden Baukosten geteilt.
7. Die Vereinbarung wird getroffen vorbehaltlich der Zuwendungen öffentlicher Mittel zur Absicherung der Maßnahme, wenn die Finanzierung gesichert ist.

#### **§ 4**

#### **Oberflächenentwässerungsanlagen**

1. Die Stadt unterhält im Bereich der Ortsdurchfahrt (Gemeindestraße Kirschallee) einen Regenwasserkanal, einschließlich der Straßenabläufe und der Anschlussleitungen und übernimmt das anfallende Regenwasser des Geh-/Radweges.
2. Die Straßenbauverwaltung erneuert einen Durchlass mit Sickergraben in der Straße nach Abzweig nach Miltern/Siedlung. Nach Fertigstellung übernimmt die Stadt die Anlage in ihre Baulast.
3. Die Entwässerungsanlagen in Form von Sickermulden und Gräben entlang der L 30 werden durch die Straßenbauverwaltung hergestellt und unterhalten.
4. Durch die Grabenquerung des Rad-/Wirtschaftsweges am Graben II. Ordnung Nr. ist hier der Durchlass um ca. 3 m zu verlängern. Dessen Kosten werden durch die Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis 75% zu 25 % geteilt.

#### **§ 5**

#### **Kreuzungen und Einmündungen**

1. An den vorhandenen Einmündungen und Kreuzungen entstehen keine kreuzungsbedingten Kosten.

---

**§ 6**

**Änderung von Versorgungsleitungen**

1. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Leitungsträger Rechte geltend machen kann.
2. Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 tragen für ihre jeweiligen Lose die Stadt und die Straßenbauverwaltung sowie die Versorgungsunternehmen nach geltenden Bestimmungen bzw. den vertraglichen Regelungen (Rahmenvertrag).

**§ 7**

**Grunderwerb**

1. Der gesamte Grunderwerb wird durch die Straßenbauverwaltung finanziert, da er durch den Radwegebau der L 30 hervorgerufen wurde.
2. Die Grenzfeststellung und Schlußvermessung erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

**§ 8**

**Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung, Umleitung und Verkehrssicherung**

1. Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) trägt der jeweilige Baulastträger.
2. Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die der Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt geteilt.

**§ 9**

**Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

1. Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.
2. Als Grundlage für die Markierung und Beschilderung dienen die abgestimmten Markierungs- und Beschilderungspläne.

**§ 10**

**Straßenbeleuchtung**

1. Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung (Los 3).

**§ 11**  
**Zufahrten und Zugänge**

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von der Straßenbauverwaltung getragen, soweit sie nicht die Anlieger bei Neuanlage zu tragen haben.

**§ 12**  
**Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

**§ 13**  
**Zahlungspflicht und Abrechnung**

1. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Jeder Beteiligte an der Gemeinschaftsmaßnahme übernimmt für seine Baulast die für ihn fälligen Zahlungen selbst.
3. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.
3. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Bauleistungen übersenden.
4. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.

**3. Sonstige Regelungen**

**§ 14**  
**Baulast nach Fertigstellung**

1. Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Geh-/Radwegen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Baulast des Radweges übernimmt die Straßenbauverwaltung.
3. Der Rad-/Wirtschaftsweg geht in die Baulast der Stadt über.

4. Eine Vereinbarung zur Bewirtschaftung und zum Winterdienst wird gesondert zwischen der Stadt und der Straßenmeisterei Stendal abgeschlossen.
5. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen.
6. Mit der Abnahme gehen die Anlagen auf den zuständigen Baulastträger über.
7. Jeder Vertragspartner überwacht eigenständig die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Dazu sind vom zukünftigen AN für jeden Baulastträger die entsprechenden Vertragserfüllungsbürgschaften, später dann Gewährleistungsbürgschaften, zu hinterlegen.
8. Es wird für alle Bauleistungen der Gesamtmaßnahme eine einheitliche Gewährleistungspflicht von 4 Jahren gem. § 13 Nr. 4, VOB/B vereinbart.

### **§ 15**

#### **Vergabe**

1. Die Vergabe erfolgt für das wirtschaftlichste Angebot. Eine getrennte Vergabe nach Teillosten ist bis auf das Los 4 nicht vorgesehen.
2. Die Abrechnung der Teillose erfolgt jeweils getrennt nach Baulastträger.
3. Die Vergabe kann nur erfolgen, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Finanzierung bei den beteiligten Vertragspartnern gesichert ist.
4. Die Straßenbauverwaltung erteilt den Zuschlag für die Baulose 0 bis 3
5. Das Los 4, Straßenbeleuchtung, wird durch die Stadt gesondert vergeben.

### **§ 16**

#### **Haftpflicht**

Schäden, die bei der Bauausführung den beteiligten Baulastträgern oder Dritten entstehen, werden von dem Baulastträger getragen, der diese Schäden zu verantworten hat.

### **§ 17**

#### **Ausfertigungen**

1. Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Die erste Ausfertigung erhält die Straßenbauverwaltung, die zweite ist für die Stadt bestimmt. Jeder Partner kann seine Verteilung als Kopie selbst vornehmen.
2. Die Stadt erhält eine Ausfertigung der Ausführungsplanung.

**§ 18****Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 19****Kostenteilung**

Die Kostenteilung erfolgt entsprechend der Anlage 1 zur vorliegenden Vereinbarung.

**§ 20****Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für die Stadt Tangermünde:

Tangermünde, den

.....  
(Bürgermeister)

Für die Straßenbauverwaltung:

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich Nord

Stendal, den 09.01.2024

.....  
(Regionalbereichsleiter)



**Anlagen:** - Anlage 1 – Kostenteilung  
- Anlage 2 – Streckenskizze

---

**Berechnungen zur Kostenteilung**

**Vorhaben: L 30, Radweg von Miltern nach Tangermünde**

**Abschnitte: Radweg, Wirtschaftsweg und Geh-/Radweg in Tangermünde**

**1. Auftragslose der Gesamtmaßnahme gemäß AKVS**

- 0. Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung,  
Grunderwerb und Vermessung** - **anteilig in den Bauteilen**
- 1. Radwegbau der freien Strecke** - **Straßenbauverwaltung**
- 2. Wirtschaftsweg, Rahmendurchlass** - **Straßenbauverwaltung,  
anteilig (75 % / 25 %)** **Stadt**
- 3. Geh-/Radweg Ortslage Tangermünde** - **Stadt**

**2. Grundlagen zur Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels nach ODR 2008**

Die Kosten für Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung werden entsprechend den anteiligen Baukosten den Baulosen zugeordnet.

Die durch die Straßenbaubehörde vorgenommenen Vermessungen für den Grunderwerb und den Erwerb der benötigten Grundstücke werden entsprechend den Baulosen den Beteiligten zugeordnet.

**3. Aufteilung der Breiten**

**3.1 Radweg außerorts**

Kostenträger ist das Land Sachsen – Anhalt.

Breite = 2,00 m von Bau-km 10+000 bis 11+919 abzüglich Wirtschaftsweg

**3.2. Wirtschaftsweg von Bau-km 11+383 bis 11+625**

Breite = 3,00 m

→ Kostenteilung nach Breiten aufgeteilt im Los 2:

Land: Für Radweg = 2,25 m mit 75 %

Stadt: Für Mehrbreite Wirtschaftsweg = 0,75 m mit 25 %

- gilt auch für die Verlängerung des Rahmendurchlasses bei Bau-km 1+489

**3.3. Geh-/Radweg in der Kirschallee**

Breite kombinierter Geh-/Radweg  
(einschließlich Sicherheitsstreifen) = 3,00 m

---

**4. Kosten für das Land Sachsen-Anhalt**

**4.1 Radweg außerorts aus Baulos 1**

- Radweg freie Strecke 100 %  
von Bau-km 10+000 bis 11+383 und von 11+625 bis 11+919  
mit 1.677 m Länge  
der Kosten aus Hauptteil 1: = 344.000 €

**4.2 Anteil am Wirtschaftsweg mit 75 % aus Baulos 2**

- Wirtschaftsweg von Bau-km 11+383 bis 11+625:  
120 T€ x 75 % = 90.000 €  
- Rahmendurchlass

**Gesamtkosten für das Land Sachsen-Anhalt = 434.000 €**

**5. Kosten der Stadt Tangermünde**

**5.1 Geh-/Radweg mit Querung in Kirschallee aus Baulos 3**

Kosten aus der AKVS: von Bau-km 11+919 bis 11+985  
- Gehweg und Querung = 37.000 €

**5.2 Anteil am Wirtschaftsweg mit 25 % aus Baulos 2**

von Bau-km 11+383 bis 11+625  
- Anteil Wirtschaftsweg.  
- einschließlich der Verlängerung des Rahmendurchlasses bei Bau-km 1+489  
120 T€ x 25 % = 30.000 €

**Gesamtkosten für die Stadt Tangermünde = 67.000 €**

**6. Zusammenstellung der Gesamtkosten**

Kosten für das Land Sachsen-Anhalt = 434.000 €  
Kosten für die Stadt Tangermünde = 67.000 €

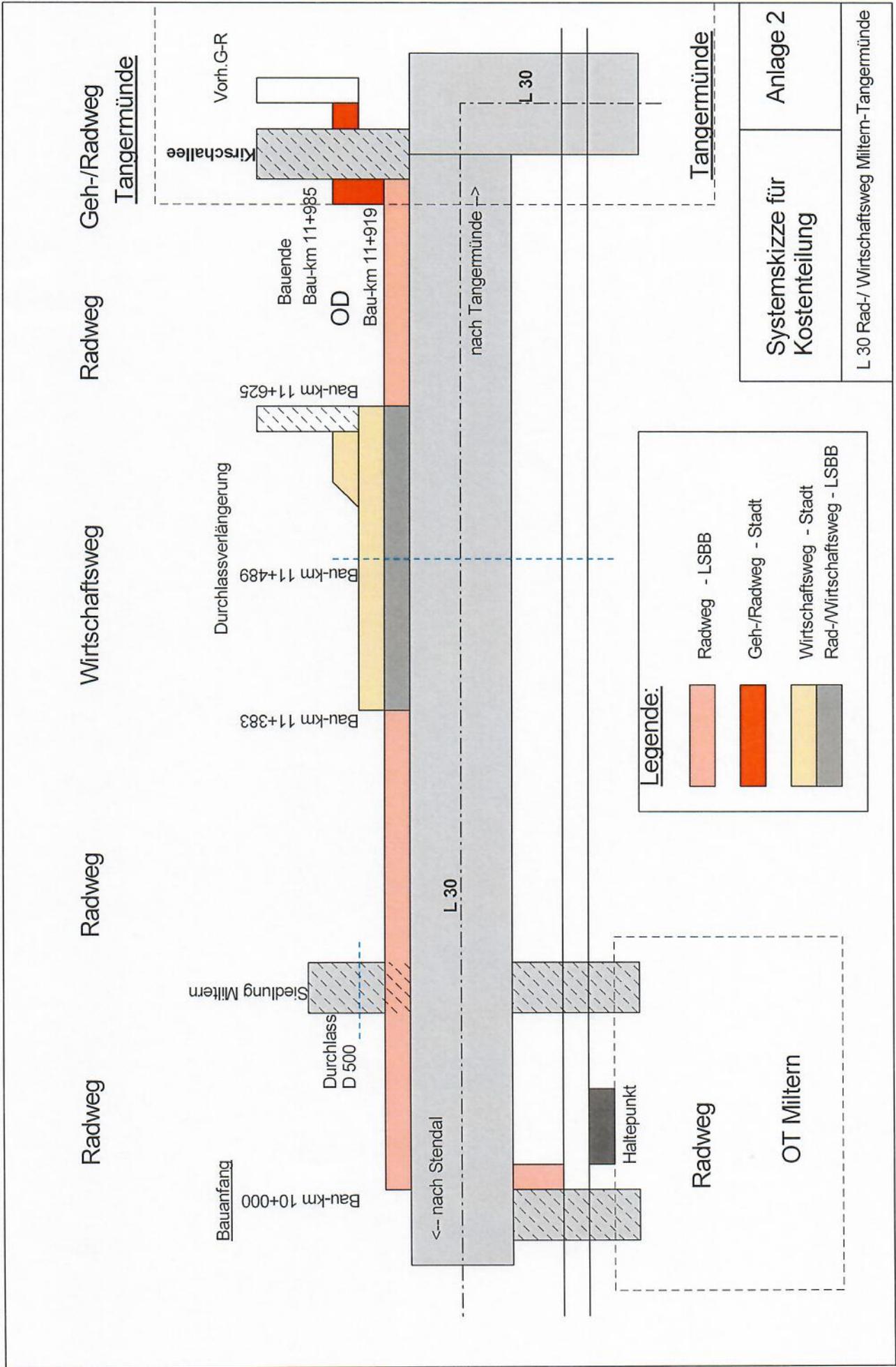
---

**Gesamtsumme Bauvorhaben = 501.000 €**

Aufgestellt:



.....  
im Auftrag Lüdtkke



**Legende:**

- Radweg - LSBB
- Geh-/Radweg - Stadt
- Wirtschaftsweg - Stadt
- Rad-/Wirtschaftsweg - LSBB

Systemskizze für Kostenteilung	Anlage 2
L 30 Rad-/ Wirtschaftsweg Miltern-Tangermünde	